

BENUTZUNGSORDNUNG
der Gemeinde Grafschaft
für den Toilettenwagen

1. Verleihbedingungen

- 1.1 Der Toilettenwagen kann von ortsansässigen Vereinen, Schulen und Kindergärten ausgeliehen werden.

Bei einer Ausleihe des Toilettenwagens im Rahmen öffentlicher oder örtlicher Veranstaltungen in der Gemeinde Grafschaft (z.B. Dorfkirmes, Junggesellenfeste, Feuerwehrfeste, Musik- und Sängerefeste, Sportfeste) erfolgt die Ausleihe des Toilettenwagens **kosten- und gebührenfrei**. Eine Kautionshöhe von 100,00 € ist bei Abschluss des Leihvertrages zu hinterlegen.

Eine entsprechende Einzelfallprüfung behält sich die Gemeindeverwaltung Grafschaft gegebenenfalls vor.

- 1.2 Belegungswünsche werden von der ausleihenden Stelle koordiniert. Die Reservierung des Toilettenwagens erfolgt in der Reihenfolge der telefonischen bzw. schriftlichen Anmeldung. Der Leihvertrag ist spätestens 1 Woche nach der Anmeldung abzuschließen, ansonsten erlischt die Reservierung. Die vereinbarten Ausleihzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind einzuhalten.

2 Benutzung

- 2.1 Für die Abholung, Bestückung und Rückgabe ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug (zulässige Zuglast mindestens 3.180 kg).
- 2.2 Der Entleiher ist verpflichtet, bei der Übergabe des Toilettenwagens den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- 2.3 Der Entleiher verpflichtet sich, den Toilettenwagen sauber zurückzubringen. Er haftet für eventuell entstandene Schäden an Inventar oder Hänger. Er verpflichtet sich, Schäden unverzüglich zu melden.
- 2.4 Bei Wochenendnutzung ist der Toilettenwagen freitags morgens abzuholen. Die Rückgabe erfolgt nach Absprache mit dem Verleiher. Die zeitgenaue Abstimmung erfolgt im Einzelfall.
- 2.5 Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen, als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache Dritten zu überlassen.

3. Haftung

- 3.1 Gefahrtragung und Haftung gehen für den gesamten Verleihzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe des Toilettenwagens auf den Entleiher über.
- 3.2 Jeder entstandener Schaden am Toilettenwagen sowie dem Inventar ist dem Verleiher unverzüglich zu melden.

3.3 Der Entleiher übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Benutzung des Toilettenwagens ergeben, soweit diese nicht durch Versicherungen des Eigentümers ersetzt werden. Er stellt Verleiher und Eigentümer insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Entleiher zu regulieren.

4. Leihvertrag

4.1 Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Leihvertrages.

Grafschaft-Ringen, den *12/04/2019*

Gemeinde Grafschaft



Achim Juchem
Bürgermeister